

ZAP-Gesetzgebungsreport

Zusammengestellt von Prof. Dr. Martin Henssler und Akademischer Rat Dr. Christian Deckenbrock, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln

Dieser Gesetzgebungsreport schließt an den in ZAP 2008, 119 – 124 veröffentlichten Report an. Aufgenommen wurden die wichtigsten Gesetze, die im Kalenderjahr 2008 verkündet worden oder in Kraft getreten sind, und eine Auswahl aus anwaltlicher Sicht bedeutender und aktueller Gesetzgebungsvorhaben.

I. Verkündete Gesetze

1. MoMiG

Das Herzstück der Gesetzgebungsarbeit 2008 ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) v. 23. 10. 2008 (BGBl. I, S. 2026), das am 1. 11. 2008 in Kraft getreten ist. Wesentliche Ziele der Novelle sind die Steigerung der Attraktivität der GmbH im Vergleich zu ausländischen Gesellschaftstypen und die Verbesserung des Gläubiger- und Verkehrsschutzes im Kapitalgesellschaftsrecht. Ein Kernanliegen der Reform ist die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen. So kennt das neue GmbH-Recht neben der bewährten GmbH mit einem Mindeststammkapital von 25.000 € (von der im Regierungsentwurf noch vorgesehenen Reduzierung auf 10.000 € wurde abgesehen) eine neue Variante der haftungsbeschränkten Unternehmersgesellschaft (§ 5a GmbHG), die auch ein Stammkapital von nur 1 € aufweisen kann. Die Unterscheidbarkeit von der Hauptform der GmbH ist durch besondere Firmierungspflichten sichergestellt. Außerdem müssen die Gesellschafter 25 % des erzielten Gewinns in die Rücklagen einstellen, so dass sich bei erfolgreichem Geschäftsverlauf ein Eigenkapital bilden kann. Gedacht ist bei dieser Gesellschaftsform insbesondere an Gesellschaften im Dienstleistungsbereich, die auf ein bestimmtes Mindesteigenkapital zur Anschaffung von Betriebsmitteln nicht angewiesen

sind. Für eine Gesellschaftsgründung in Standardfällen (mit einer Beteiligung von maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer) sieht die Reform formelle Erleichterungen vor. Auch wenn (anders als im Regierungsentwurf noch vorgesehen) am Beurkundungserfordernis festgehalten worden ist, ermöglicht es ein in der Anlage des GmbHG abgedrucktes „Musterprotokoll“, die Gründungsurkunde zu vereinfachen und eine Kosteneinsparung zu erreichen. Weitere Änderungen betreffen die Möglichkeit der Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland, die Erweiterung der Transparenz bei Gesellschaftsanteilen und der Rechtssicherheit beim gutgläubigen Erwerb von Gesellschaftsanteilen sowie die Sicherung des Cash-Pooling. Hinzu kommt die Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts. Dazu wurden die Rechtsprechungs- und Gesetzesregeln über die kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen (§§ 32a, 32b GmbHG a. F.) im Insolvenzrecht neu geordnet und die sog. „Rechtsprechungsregeln“ nach § 30 GmbHG aufgehoben. Eine Unterscheidung zwischen „kapitalersetzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen gibt es nicht mehr. S. ausführlich zu den umfangreichen Änderungen NOLTING ZAP F. 15, S. 567 ff.; KINDLER NJW 2008, 3249 ff.; zur Neuregelung des Kapitalersatzrechts ALTMIPPEN NJW 2008, 3601 ff.

2. Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes v. 12. 12. 2007 (BGBl. I, S. 2840) ist bereits im letzten Gesetzgebungsreport vorgestellt worden (ZAP 2008, 119; s. a. die Einführungen von RÖMERMANN/RÖMERMANN ZAP F. 23, S. 779 ff.; HENSSLER/DECKENBROCK DB 2008, 41 ff.). Neu ist allerdings die Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz v. 19. 6. 2008 (Rechtsdienstleistungsverordnung – RDV) (BGBl. I, S. 1069), die zeitgleich

mit dem RDG am 1. 7. 2008 in Kraft getreten ist. Mit der RDV hat das Bundesministerium der Justiz von den insgesamt sechs Verordnungsermächtigungen teilweise Gebrauch gemacht. Dabei ist die Ermächtigung, Teilgebiete der drei Registrierungsbereiche des § 10 RDG (Inkasso, Rentenberatung, Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht) zu bestimmen, auf die eine Registrierung sodann beschränkt werden kann (§ 10 Abs. 1 S. 2 RDG), nur für den Bereich der Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht genutzt worden. Die RDV enthält ferner konkretisierende Vorgaben für die nachzuweisende theoretische und praktische Sachkunde von Rechtsdienstleistern, die eine Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister anstreben, sowie zu den Mindestanforderungen an die zu absolvierenden Sachkundelehrgänge. Verhindert werden soll, dass Sachkundenachweise durch unseriöse Anbieter erteilt werden. Auf ein förmliches Zertifizierungsverfahren ist verzichtet worden.

3. Erfolgshonorare

Zum 1. 7. 2008 ist das berufsrechtliche Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars (§ 49b Abs. 2 BRAO) gelockert worden. Notwendig wurde die Reform, die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren v. 12. 6. 2008 (BGBl. I, S. 1000) umgesetzt wurde, durch eine Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 117, 163 = BGBl. I 2007, S. 495 = NJW 2007, 979). Das Gesetz, das inhaltsgleiche Regelungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte enthält (§ 9a StBerG; § 55a WPO, § 43b PatAnwO), hält am grundsätzlichen Verbot des Erfolgshonorars (sog. „kleine Lösung“) fest, erlaubt aber ausnahmsweise die Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung, wenn der Mandant aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars vernünftigerweise von der Rechtsverfolgung abgehalten würde (§ 4a RVG). Soweit die Vereinbarung von Erfolgshonoraren zulässig ist, flankiert eine Reihe von Aufklärungs- und Hinweispflichten den Schutz der Rechtsuchenden. Neu gefasst wor-

den sind auch die im RVG enthaltenen allgemeinen Regelungen für anwaltliche Vergütungsvereinbarungen. Ausführlich zu der Neuregelung HANSENS ZAP F. 24, S. 1125 ff. und KILIAN NJW 2008, 1905 ff.

4. Berufsrecht der Steuerberater

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes v. 8. 4. 2008 (BGBl. I, S. 666), das seit dem 12. 4. 2008 in Kraft ist, wurde das Berufsrecht der Steuerberater liberalisiert, wenngleich die Änderungen in Teilen weiterhin hinter den für die Anwaltschaft geltenden Regelungen zurückbleiben. Schwerpunkte des Gesetzes sind die Erweiterung der Zusammenarbeitsmöglichkeiten von Steuerberatern und Angehörigen anderer Berufe, die Novellierung der Zulassungsvoraussetzungen zur Steuerberaterprüfung vor dem Hintergrund der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit und die (moderate) Zulassung des sog. Syndikus-Steuerberaters. Von besonderer Bedeutung ist die Zulassung der GmbH & Co. KG als Rechtsform für Steuerberatungsgesellschaften, die die Frage aufwirft, ob nicht auch der Anwaltschaft eine entsprechende Rechtsform offenstehen muss (dazu HENSSLER AnwBl. 2009, 1, 6). Wirtschaftsprüfern ist die Zusammenarbeit in der GmbH & Co KG bereits seit dem Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG) v. 3. 9. 2007 (BGBl. I, S. 2178) möglich.

5. FGG-Reformgesetz

Bereits verkündet ist das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) v. 17. 12. 2008 (BGBl. I, S. 2586), das allerdings erst zum 1. 9. 2009 in Kraft treten wird. Es regelt insbesondere das familiengerichtliche Verfahren sowie das FGG-Verfahren von Grund auf neu und fasst diese Verfahren in einem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und

in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zusammen. Bislang ist das gerichtliche Verfahren in Familiensachen durch ein unübersichtliches Nebeneinander verschiedener Verfahrensordnungen mit Regelungen etwa in der ZPO, im FGG, im BGB und in der Hausratverordnung gekennzeichnet. Auch für das aus dem Jahre 1898 stammende FGG für die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass- und Registersachen) war es an der Zeit, eine vollständige Neustrukturierung und den Umbau zu einer modernen Verfahrensordnung anzugehen, in der erstmals umfassend die Verfahrensrechte und die Mitwirkungspflichten der Beteiligten geregelt sind. Über das Institut der Rechtsbeschwerde können zukünftig vermehrt Entscheidungen des BGH und so eine Fortentwicklung der Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit erreicht werden.

6. Vaterschaftsfeststellung

Am 1. 4. 2008 ist das Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren v. 26. 3. 2008 (BGBl. I, S. 441) in Kraft getreten. Es gewährt (rechtlichem) Vater, Mutter und Kind jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Entnahme der erforderlichen Probe zur Klärung der Abstammung. Neu ist, dass die Abstammung damit auch unabhängig von einer Anfechtung der Vaterschaft geklärt werden kann (s. im Einzelnen ZAP-Anwaltsmagazin 2008, 302 sowie WELLENHOFER NJW 2008, 1185 ff.). Dieses Klärungsinteresse ist nach einer Entscheidung des BVerfG v. 13. 2. 2007 (BVerfGE 117, 202 = ZAP EN-Nr. 140/2007) verfassungsrechtlich geschützt. Der Senat hatte die gerichtliche Verwertung heimlich eingeholter genetischer Abstammungsgutachten als Beweismittel wegen Verletzung des Rechts des betroffenen Kindes auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) für unzulässig erklärt, gleichzeitig aber den Gesetzgeber aufgefordert, zur Verwirklichung des Rechts des rechtlichen Vaters auf Kenntnis der

Abstammung seines Kindes von ihm (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein geeignetes Verfahren allein zur Feststellung der Vaterschaft bereitzustellen.

7. Forderungssicherungsgesetz

Änderungen im Bauvertragsrecht bringt das Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz – FoSiG) v. 23. 10. 2008 (BGBl. I, S. 2022, berichtigt in BGBl. I, S. 2582), das zum 1. 1. 2009 in Kraft getreten ist, mit sich (ausführlich zu den Neuregelungen WAGENFÜHR ZAP F. 2, S. 561 ff.; LEINEMANN NJW 2008, 3745 ff.). Dem Zweck des Gesetzes, Forderungsausfälle und daraus resultierende Insolvenzen in der Baubranche zu reduzieren, dienen zunächst erleichterte Voraussetzungen für die Forderung von Abschlagszahlungen (§ 632a BGB). Sie können wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Außerdem wird die Stellung des Subunternehmers gegenüber dem Generalunternehmer gestärkt, indem sein Vergütungsanspruch auf jeden Fall dann fällig wird, wenn der Bauherr dem Generalunternehmer gegenüber das vom Subunternehmer erbrachte Werk abgenommen hat (§ 641 BGB). Der sog. Druckzuschlag, also das Recht des Auftraggebers, bei mangelhafter Erstellung seines Werks einen Teil der Vergütung zurückzuhalten, um den Auftragnehmer zur Nachbesserung anzuhalten, wird vom Dreifachen der zu erwartenden Mangelbeseitigungskosten auf das Doppelte gesenkt (§ 641 Abs. 3 BGB). Darüber hinaus wird die Regelung der Bauhandwerkersicherung (§ 648a BGB) erweitert und zugleich zu einem einklagbaren Hauptanspruch umgewandelt. Weitere Änderungen betreffen die Ausweitung des Baugeldbegriffs im Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen und die Aufhebung des Rechtsinstituts der Fertigstellungsbescheinigung (§ 641a BGB a. F.). Abgekoppelt wurde dagegen der ursprünglich geplante zivilprozessuale Teil des FoSiG, der u. a. die Einführung einer vorläufigen Zahlungsanordnung vorsah.

8. Risikobegrenzungsgesetz

Das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) v. 12. 8. 2008 (BGBl. I, S. 1666), das überwiegend am 19. 8. 2008 in Kraft getreten ist, sieht Regelungen zum besseren Schutz von Verbrauchern bei Kreditverkäufen vor. Der Verkauf von Krediten ist ein wichtiges Mittel zur Refinanzierung der Banken und zur Liquiditätsbeschaffung. Finanzinvestoren, die diese Kredite kaufen, ist jedoch nicht immer an einer längerfristigen Vertragsbeziehung gelegen. Der Gesetzgeber hat nunmehr die Zulässigkeit des Verkaufs und der Abtretung von Darlehensforderungen bestätigt, in einigen Punkten aber die Rechtsposition der Darlehensnehmer verbessert. Mit diesen Modifikationen der Vorschriften des BGB über das Darlehen und die Grundschuld soll für Darlehensnehmer eine höhere Transparenz bei Kreditverkäufen und ein besserer Schutz bei Zahlungsrückständen geschaffen werden (ausführlich LANGENBUCHER NJW 2008, 3169 ff.). U. a. ist nunmehr die formularmäßige Zustimmung zur konsensualen Übernahme von Darlehensverträgen ausgeschlossen (§ 309 Nr. 10 BGB). Hinzu kommt eine Reihe von Informationspflichten, etwa eine Pflicht zur Anzeige der Abtretung der Darlehensforderung bzw. des Wechsels des Darlehensgebers, die Verbesserung des Kündigungsschutzes bei Grundstücksdarlehen, die Möglichkeit, nicht abtretbare Unternehmenskredite zu vereinbaren, sowie ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch bei unberechtigter Zwangsvollstreckung aus einer vollstreckbaren Urkunde.

9. Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken

Das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb v. 22. 12. 2008 (BGBl. I, S. 2949) ist am 30. 12. 2008 in Kraft getreten. Mit der Novelle wird zugleich die EU-Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (ABl. EU Nr. L 149, S. 22) umgesetzt. Das UWG ist um einen

Anhang mit 30 irreführenden und aggressiven geschäftlichen Handlungen ergänzt worden, die unter allen Umständen verboten sind (sog. „schwarze Liste“). Nunmehr erfasst das UWG ausdrücklich auch das Verhalten der Unternehmen während und nach Vertragsschluss und bezieht sich nicht nur – wie bisher – auf geschäftliche Handlungen vor Vertragsschluss. Kodifiziert wird zudem, dass Unternehmen Verbrauchern solche Informationen nicht vorhalten dürfen, die sie für ihre wirtschaftliche Entscheidung benötigen.

10. Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums v. 7. 7. 2008 (BGBl. I, S. 1191) ist zum 1. 9. 2008 – verspätet – die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums v. 29. 4. 2004 (ABl. EU Nr. L 195, S. 16) umgesetzt worden. Das Gesetz bringt – im Wesentlichen wortgleiche – Änderungen in allen immaterialgüterrechtlichen Gesetzen (insb. UrhG, PatentG, MarkenG, GebrMG, GeschmMG) mit sich. Vorgesehen sind Auskunftsansprüche gegenüber Dritten (z. B. Internet-Provider oder Spediteure), um die Fälscher und Raubkopierer sowie ihre Hintermänner besser ermitteln zu können. Im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung wird klargestellt, dass nach Wahl des Verletzten neben dem konkret entstandenen Schaden auch der Gewinn des Verletzers oder eine angemessene fiktive Lizenzgebühr als Grundlage für die Schadensberechnung dienen können. Gleichzeitig werden zugunsten privater Nutzer bei einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Urheberrechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs die erstattungsfähigen Anwaltsgebühren für die Abmahnung auf maximal 100 € begrenzt (§ 97a Abs. 2 UrhG). Die Gesetzesnovelle bringt außerdem Erleichterungen bei der Beweisführung und ein vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Piraterieware mit sich. Ausführlich zu den Neuregelungen Kitz NJW 2008, 2374 ff

11. BKA-Gesetz

Nach zähem Ringen ist das rechtspolitisch hoch umstrittene Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt v. 25. 12. 2008 (BGBl. I, S. 3083) am 1. 1. 2009 in Kraft getreten. Klagen gegen das Gesetz vor dem BVerfG sind bereits angekündigt. Das Gesetz räumt dem BKA neue Kompetenzen, etwa zur heimlichen Durchsuchung von Computern, ein. Insofern darf nach § 20k BKAG das BKA ohne Wissen des Betroffenen mit technischen Mitteln in informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solche Güter der Allgemeinheit vorliegt, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Erst im Vermittlungsausschuss wurde sichergestellt, dass ausnahmslos eine vorherige richterliche Anordnung dieser Maßnahmen erforderlich ist. Die Novelle regelt zudem, dass das BKA unter bestimmten Voraussetzungen zu Zwecken der Bekämpfung des internationalen Terrorismus künftig auch präventiv, also vor der Begehung von Straftaten, aktiv werden darf. S. zu den Änderungen im Einzelnen ROGGAN NJW 2009, 257 ff.

12. Erbschaftsteuerreform

Ebenfalls zum 1. 1. 2009 ist das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz ErbStRG) v. 24. 12. 2008 (BGBl. I, S. 3018) in Kraft getreten. Die Erbschaftsteuerreform wurde aufgrund eines Beschlusses des BVerfG (BVerfGE 117, 1 = BGBl. I 2007, 194 = ZAP EN-Nr. 123/2007) notwendig. Die Karlsruher Richter hatten an der unterschiedlichen Besteuerung von Immobilien und Geldvermögen Anstoß genommen. Während bislang die Besteuerung von Immobilien nach dem sog. Einheitswert erfolgte, wird von nun an bei der Ermittlung des zu versteuernden Vermögens der meist deutlich höhere Verkehrswert der Immobilie zu 100 Prozent berücksichtigt. Selbstgenutztes Wohneigentum bleibt für

den erbenden Lebenspartner oder die Kinder aber steuerfrei, solange die Erben die Wohnung zehn Jahre lang weder verkaufen noch vermieten noch als Zweitwohnung nutzen. Bei Kindern darf die Wohnfläche zudem 200 m² nicht überschreiten. Die Freibeträge für vererbte Vermögen werden angehoben. Die Vererbung eines Familienbetriebs bleibt bei langfristiger Sicherung von Arbeitsplätzen und mindestens zehnjähriger Fortführung des Betriebs steuerfrei. Für kürzere Zeiträume sieht das Gesetz gestaffelte Steuersätze vor. S. zu den Neuregelungen auch FISCHL/ROTH NJW 2009, 177 ff.

II. Gesetzesvorhaben (Auswahl)

1. Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht

Im Laufe des Jahres 2009 soll das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften in Kraft treten. Der Regierungsentwurf (BT-Drucks. 16/11385), zu dem der Bundesrat am 7. 11. 2008 (BR-Drucks. 700/08 (Beschluss)) Stellung genommen hat, sieht eine Neuregelung des Verwaltungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in Verwaltungsstreitigkeiten nach der BRAO, dem EuRAG und der BNotO vor. Künftig sollen sich die verwaltungsrechtlichen Streitsachen nach diesen Berufsgesetzen nicht mehr nach dem Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern grundsätzlich nach der VwGO richten. In einem neuen Abschnitt der BRAO sollen darüber hinaus Regelungen über die Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft getroffen werden, die deren institutionelle und sachliche Unabhängigkeit von der Bundesrechtsanwaltskammer gewährleisten (§ 191f BRAO-E). Zudem ist eine Reihe weiterer kleinerer, aber nicht unbedeutender Änderungen vorgesehen. So ist etwa eine Änderung des § 43c BRAO vorgeschlagen worden, die es Rechtsanwälten ermöglichen würde, künftig

drei statt bislang zwei Fachanwaltstitel zu führen.

2. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Seit dem 30. 7. 2008 liegt der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BT-Drucks. 16/10067) vor, zu dem der Rechtsausschuss des Bundestages am 17. 12. 2008 Sachverständige angehört hat. Der Entwurf will den kleinen und mittelständischen Unternehmen eine einfachere und kostengünstige Alternative zu den internationalen Bilanzregeln der International Financial Reporting Standards (IFRS) bieten. Dabei soll unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems des HGB die Aussagekraft der HGB-Bilanz verbessert werden. So sollen etwa die Aktivierung immaterieller selbst geschaffener Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ermöglicht, eine realistische Bewertung von Rückstellungen sichergestellt und die zahlreichen Ansatz- und Bewertungswahlrechte, die die Aussagekraft der HGB-Bilanz stark einschränken, abgeschafft werden. Einzelkaufleute, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, sollen vollständig von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit werden.

3. Aktionärsrechte

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), für das seit dem 5. 11. 2008 ein Regierungsentwurf (BR-Drucks. 847/08) mit einer Stellungnahme des Bundesrates v. 19. 12. 2008 (BR-Drucks. 847/08 (Beschluss)) vorliegt, soll in erster Linie die Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. EU Nr. L 184, S. 17) in deutsches Recht umgesetzt werden. Sie zielt auf die Verbesserung der Aktionärsinformation bei börsennotierten Gesellschaften sowie die Erleichterung der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten. Das Gesetzesverfahren soll zugleich zum An-

lass genommen werden, das Aktienrecht im Interesse der Aktionäre zu modernisieren, deregulieren und flexibilisieren. So soll künftig die Gesellschaft eine Teilnahme an der Hauptversammlung und eine Ausübung des Stimmrechts auf elektronischem Wege zulassen und den Aktionären die Möglichkeit der Briefwahl eröffnen können. Schließlich sieht der Regierungsentwurf Regelungen zur weiteren Bekämpfung missbräuchlicher Anfechtungsklagen (sog. „räuberischer Aktionäre“) vor. Das durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) eingeführte Freigabeverfahren bei der Anfechtungsklage soll präzisiert werden, indem den Gerichten für die Interessenabwägung, die sie bei der Freigabeentscheidung treffen müssen, klare Entscheidungslinien an die Hand gegeben werden, um legitime von missbräuchlichen Anfechtungsklagen trennen zu können. Außerdem wird vorgeschlagen, dass Aktionäre mit einem Aktienbesitz unter 100 € Nennbetrag nicht mehr wegen weniger gravierender Gesetzes- oder Satzungsverstöße Hauptversammlungsbeschlüsse gegen die überwiegende Mehrheit der anderen Aktionäre aufhalten können. Sie sollen auf die Geltendmachung von Schadensersatz beschränkt werden.

4. Reform des Pflichtteilsrechts

Mit einem Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts soll u. a. das Pflichtteilsrecht reformiert werden. Der Regierungsentwurf (BT-Drucks. 16/8954) sieht vor, das Selbstbestimmungsrecht und damit die Testierfreiheit des Erblassers zu erweitern, die Rechte der Erben gegenüber den Pflichtteilsberechtigten zu stärken, Leistungen aufgrund von Familiensolidarität stärker zu honorieren und auszugleichen, Vereinfachungen und Modernisierungen vorzunehmen und die bisherige familien- und erbrechtliche Sonderverjährung von 30 Jahren soweit wie möglich an die dreijährige Regelverjährung anzupassen.